

## **Satzung** **„aktiv in Berlin“ Landesnetzwerk Bürgerengagement**

### **Präambel**

Der Verein „aktiv in Berlin“ Landesnetzwerk Bürgerengagement ist ein pluraler und unabhängiger Zusammenschluss von Organisationen, Verbänden, Initiativen, Stiftungen und Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen aus allen gesellschaftlichen Bereichen Berlins, die die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Vielfalt seiner Formen (Ehrenamt, Freiwilligenarbeit, Freiwilligendienste, Selbsthilfe u. a.) betreiben, unterstützen und fördern.

Die Berliner Charta zum bürgerschaftlichen Engagement in der Fassung vom 04. November 2004 stellt das verbindliche Selbstverständnis des Vereins dar.

Die Arbeit des „aktiv in Berlin“ Landesnetzwerk Bürgerengagement beruht auf gegenseitigem Vertrauen, Wertschätzung und Partnerschaft.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „aktiv in Berlin“ Landesnetzwerk Bürgerengagement.
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Sitz des Vereins „aktiv in Berlin“ Landesnetzwerk Bürgerengagement ist Berlin.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. „aktiv in Berlin“ Landesnetzwerk Bürgerengagement verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 ( §§ 51 ff. AO ) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins „aktiv in Berlin“ Landesnetzwerk Bürgerengagement ist die Förderung und Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements im Land Berlin.
3. Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Punkt 9 AO). Er fördert das bürgerschaftliche Engagement als unentbehrliche Voraussetzung des demokratischen Staatswesens. Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung, Kultur und Sport sowie Aktivitäten des Unternehmerischen Engagements werden in ihrem Bestreben gefördert, die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements sichtbar zu machen und die Rahmenbedingungen seiner Förderung zu verbessern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Wer Tätigkeiten im Auftrag des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Sprecheratsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

### **§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Ziele von „aktiv in Berlin“ Landesnetzwerk Bürgerengagement sind:

1. Förderung des freiwilligen, ehrenamtlichen, bürgerschaftlichen Engagements als zivilgesellschaftlichem Gestaltungsfaktor in allen Gesellschafts- und Politikbereichen.
2. Verankerung, Unterstützung und Entwicklung bürgerschaftlichen Engagements als zivilgesellschaftlichem Gestaltungsfaktor in allen Gesellschafts- und Politikbereichen.
3. Öffentlichkeit über das bürgerschaftliche Engagement der Mitglieder des Netzwerkes zu leisten.
4. Entwicklung von Projekten und Kooperationen.
5. Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen relevanten Gruppierungen, die das Grundgesetz der Bundesrepublik anerkennen.
6. Zusammenarbeit mit den politischen Entscheidungsträgern des Landes Berlin und des Bundes, sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen.
7. Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen, Fachpublikationen und Studien.
8. In seinem Wirken verfolgt der Verein das Ziel, dem ehrenamtlichen / freiwilligen Engagement im Land Berlin noch mehr Geltung zu verschaffen und sucht zu diesen Zweck die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen Einrichtungen.
9. Aufgabe ist es dabei durch die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Freiwilligenbörsen sowie Auslobung eines „Engagementpreises“ und zum Zweck der Anwerbung von Ehrenamtlichen geeignete Veranstaltungen anzuregen und selbst durchzuführen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie muss sich im gesellschaftlichen Miteinander an den Prinzipien Gewaltfreiheit und Toleranz orientieren, demokratische Zielsetzungen im Sinne des Grundgesetzes verfolgen, die Menschenrechte anerkennen und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Berliner Charta

zum bürgerschaftlichen Engagement verpflichtet sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

2. Die Anerkennung des Satzungszwecks und die Nummer 1 des § 4 von „aktiv in Berlin“ Landesnetzwerk Bürgerengagement sind verpflichtender Bestandteil und Voraussetzung für eine Aufnahme.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag nach Prüfung durch den Sprecherrat.
4. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
5. Jedes ordentliche Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Sprecherrates beschlossen wird. Er ist im ersten Quartal des Jahres fällig.
6. Fördernde Mitglieder entrichten einen Förderbeitrag.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung des Mitgliedsvereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sprecherrat. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Sprecherrates innerhalb von vier Wochen unter vorheriger Anhörung des Mitglieds erfolgen, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe von „aktiv in Berlin“ Landesnetzwerk Bürgerengagement sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Sprecherrat
3. die Kassenprüfer

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Sie wird vom Sprecherrat einberufen. Sie soll mindestens einmal, kann aber bis zu viermal im Jahr, durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen einberufen werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des „aktiv in Berlin“ Landesnetzwerk Bürgerengagement erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 50 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Sprecherrat schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Sprecherrates geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste Organ des Vereins beschließt mit einfacher Mehrheit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern die Satzung nichts anderes an anderer Stelle bestimmt.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- den Sprecherrat zu wählen
- zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für die Dauer der Amtszeit des Sprecherrates zu bestellen, die nicht einem Gremium des „aktiv in Berlin“ Landesnetzwerk Bürgerengagement angehören dürfen. Zu Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer können auch Nichtmitglieder des Vereins bestellt werden, wenn sie die Tätigkeit ehrenamtlich - ohne eine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins zu fordern – ausüben
- die Geschäfts- und Kassenberichte des Sprecherrates entgegenzunehmen.
- den Bericht der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer entgegenzunehmen.
- Beschluss über die Entlastung des Sprecherrates zu fassen.
- die Höhe der Mitgliederbeiträge zu beschließen.
- zu entscheiden über Anträge.
- Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- die Auflösung des Vereins mit 4/5 der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin/ dem Leiter der Versammlung und von der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Der Sprecherrat**

(1) Der Sprecherrat setzt sich aus mindestens zwei und bis zu fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreterinnen / Vertretern ihrer jeweiligen Organisation zusammen.

(2) Die Kasse wird von einem Mitglied des Sprecherrates hauptverantwortlich geführt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Sprecherrinnen / Sprechern vertreten. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Sprecherrat bestimmt mehrheitlich die vertretungsberechtigten Mitglieder des Sprecherrates.

(4) Der Sprecherrat führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann zur Erledigung eine/n Geschäftsführerin / Geschäftsführer ernennen. Diese/r kann Mitglied des Vereins sein. Sie / er ist zur vertraulichen Zusammenarbeit mit dem Sprecherrat verpflichtet und sowohl dem Sprecherrat als auch

der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung verpflichtet.

- (5) Über die Sitzungen des Sprecherrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse enthalten muss und von zwei Mitgliedern des Sprecherrates zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Sprecherrat wird für drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Scheidet ein Sprecherratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der noch vorhandene Sprecherrat berechtigt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder des „aktiv in Berlin“ Landesnetzwerk Bürgerengagement zu bestellen.
- (8) Beschlüsse des Sprecherrates werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (9) Der Sprecherrat kann zu bestimmten Themen Sachverständige heranziehen.
- (10) Der Sprecherrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 8 Beiträge**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Geldbetrag zu zahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Sprecherrates. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über einmalige Umlagen.
- (2) Auf Antrag an den Sprecherrat kann dieser in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge einmalig im laufenden Jahr verringern oder erlassen.
- (3) Fördernde Mitglieder entrichten einen Förderbeitrag.

### **§ 9 Beirat**

Zur Unterstützung des Vereins kann der Sprecherrat einen Beirat berufen, dessen Mitglieder nicht dem Verein angehören müssen.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Über die Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Sprecherrat wird ermächtigt, einzelne Inhalte der Satzung insoweit ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen.
- (3) Eine Änderung der Satzung aus allen Gründen ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

## § 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. In der schriftlichen Einladung muss der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ aufgeführt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Regelung aller Verpflichtungen an den Verein „Die Hilfsbereitschaft e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts für Körperschaften ausgeführt werden.

Berlin, den 25.11.2010

Einstimmig durch die MV des "aktiv in Berlin" Landesnetzwerk Bürgerengagement am 25.11.2010 angenommen.

Dietrich Schippel  
- Sprecherrat -

Carola Schaaf-Derichs  
- Sprecherrätin -